

Richtlinie der Stadt Fürth für die Investitionskostenförderung von Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet

Präambel

Grundlagen für diese Förderrichtlinie sind

- das Bayerische Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) in der jeweils gültigen Fassung,
- Art. 10 Finanzausgleichgesetz (FAG) in der jeweils gültigen Fassung und
- die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verwaltungsvorschriften für Zuweisungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK – Anlage 3 zu Art. 44 BayHO).

1. Zweck der Förderung, Haushaltsvorbehalt

1.1 Die Förderung der Stadt Fürth von Investitionen in Kindertageseinrichtungen freier und sonstiger Träger dient der Sicherstellung eines ausreichenden Betreuungsangebots gemäß Art. 5 BayKiBiG i. V. m. § 24 SGB VIII.

1.2 Die Stadt Fürth gewährt bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Generalsanierungen und Ersatzneubauten von Kindertageseinrichtungen einen kommunalen Baukostenzuschuss nach diesen Richtlinien und im Rahmen der dafür im jeweils gültigen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Baukostenzuschüssen besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähige Maßnahmen sind

- 2.1.1 Neubau, Umbau und Erweiterung
- 2.1.2 Ersatzneubau sowie
- 2.1.3 Generalsanierungen

von Kindertageseinrichtungen. Die geplanten Maßnahmen müssen im Sinne der jeweils geltenden Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR) zuweisungsfähig sein.

2.2 Bagatellgrenze

Maßnahmen nach Nr. 2.1 können nur gefördert werden, wenn deren abschließend festgestellte zuweisungsfähigen Kosten 100.000 € überschreiten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind freigemeinnützige und sonstige Träger, Investoren und Bauträger. Sonstige Träger sind insbesondere Elterninitiativen, privatwirtschaftliche Initiativen, nicht rechtsfähige Vereine, gewerbliche Unternehmen und natürliche Personen.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Die Zuwendungen werden als Anteilfinanzierung gewährt.

4.2 Gefördert werden im Wege der Anteilfinanzierung die zuweisungsfähigen Kosten der

4.2.1 Neu- und Erweiterungsbauten mit einem Fördersatz 66 2/3 v. H.;

4.2.2 Um- und Ausbauten bestehender Gebäude zur Erhöhung des Betreuungsangebotes mit einem Fördersatz 66 2/3 v. H.;

4.2.3 Ersatzneubauten für bereits bestehendes Betreuungsangebot mit einem Fördersatz von 80 v. H.; Bei Ersatzneubauten, bei denen die Zahl der bestehenden Betreuungsplätze erhöht wird, werden die anteiligen Kosten für die zusätzlichen Betreuungsplätze mit einem Fördersatz von 66 2/3 v. H. bezuschusst;

4.2.4 Generalsanierung mit einem Fördersatz von 80 v. H..

4.3 Die Ermittlung der zuweisungsfähigen Kosten richtet sich nach Nr. 5 der FA-ZR in der jeweils geltenden Fassung.

4.4 Wird das Bauvorhaben innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren anderen Zwecken als dem Betrieb einer Kindertageseinrichtung zugeführt, ist eine anteilige Rückerstattung des gewährten Zuschusses fällig.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Baukostenzuschuss kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Das Vorhaben des Maßnahmenträgers nimmt der Stadt Fürth die Last einer eigenen Baumaßnahme ab.
- Die Stadt Fürth hat der Maßnahme hinsichtlich Art, Ausmaß, Ausführung und Erforderlichkeit zugestimmt. Die Zustimmung der Stadt Fürth erfolgt durch Beschluss des Stadtrates.
- Es ist sichergestellt, dass die Maßnahme dinglich gesichert ist, insbesondere durch Eintragung eines Nießbrauchsrechts, dass die Einrichtung innerhalb der Bindungsfrist gem. Punkt 4.1 FA-ZR in der jeweils geltenden Fassung zweckentsprechend genutzt wird und dass der Stadt Fürth im Fall einer Eigennutzung während dieser Zeit ein entsprechendes Benutzungsrecht zusteht. Bei öffentlich rechtlichen Religionsgemeinschaften, Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und deren Mitgliedsorganisationen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Wohlfahrtsaufgaben wahrnehmen, sowie von den nach § 75 SGB VIII und Art. 20 BayKJHG anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe ist eine dingliche Sicherung entbehrlich; sie ist auch dann entbehrlich, wenn der Maßnahmenträger mangels Eigentum keinen Einfluss auf eine dingliche Sicherung nehmen kann.
- Die Gesamtfinanzierung ist gesichert (Kosten und Finanzierungsplan).
- Der Maßnahmenträger erkennt das Recht der zuständigen staatlichen und kommunalen Stellen zu einer Prüfung der Baumaßnahme an.
- Der Maßnahmenträger verpflichtet sich, die Vergaberichtlinien nach Nr. 3 der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)“ einzuhalten.
- Die fachlichen Voraussetzungen und Genehmigung für die Maßnahme liegen vor.

6. Ergänzende Förderbestimmungen

6.1 Maßnahmenbeginn

Baukostenzuschüsse werden nur für Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind (VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO). Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten (hierzu zählt auch die Vergabe oder der Abschluss entsprechender Verträge).

Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Eine Förderung bereits begonnener Maßnahmen ist nicht möglich und führt zur Ablehnung des Antrages.

6.2 Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn

Zusammen mit dem Förderantrag kann die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragt werden. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann erteilt werden, wenn die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung.

6.3 Bindungsfrist

Der Zuwendungsempfänger muss die geförderte Einrichtung mindestens 25 Jahre entsprechend dem Zuweisungszweck verwenden.

6.4 Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtkämmerei Fürth, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, den Zeitpunkt des Baubeginns, der Baufertigstellung sowie der Nutzungsaufnahme (Inbetriebnahme) der Maßnahmen unverzüglich anzuzeigen.

Die der Zuwendungsbewilligung zugrunde liegenden, von der Stadt Fürth anerkannten Ausgaben, sind einzuhalten. Sind bei genehmigten Maßnahmen Überschreitungen der zuweisungsfähigen Ausgaben absehbar, so sind diese der Stadtkämmerei Fürth unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Eine Anpassung der Zuwendung an gestiegene Kosten ist nur auf Antrag und mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken möglich; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

6.5 Vergabe von Bauleistungen / Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszweckes sind die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen auf Grund des § 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik bekannt gegeben hat.

Die Nichtbeachtung der Vergabegrundsätze berechtigt die Stadt Fürth, die bewilligten Fördergelder ganz oder anteilig mitsamt Verzinsung zurückzufordern.

6.6 Rückzahlungsverpflichtung

Die Zuwendungen nach Nr. 4 der Richtlinie sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- gegen Auflagen des Bewilligungsbescheides in grober Weise verstoßen wird
- die Zuwendungen nicht entsprechend verwendet werden
- die Bindungsfrist von 25 Jahren nicht eingehalten wird.

Die Rückforderung ermäßigt sich anteilmäßig entsprechend der Zahl der Jahre der zweckbestimmten Verwendung der Einrichtung.

6.7 Der Bewilligungsbescheid kann weitere Bedingungen und Auflagen enthalten.

7. Antragsverfahren / Bewilligungsverfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Baukostenzuschüsse für Investitionen von Kindertageseinrichtungen sind in dreifacher Ausfertigung beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Königsplatz 2, 90762 Fürth einzureichen.

7.1.1 Dem Zuwendungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ❖ Beschreibung des Vorhabens / Erläuterungsbericht
- ❖ Bau- und Planungsunterlagen (Lageplan, Bestandspläne etc.)
- ❖ Kosten- und Finanzierungsplan
- ❖ Eigenmittelbestätigung
- ❖ Kostenschätzung nach DIN 276 (neue Fassung)
- ❖ Organisatorische Konzeption der Einrichtung (pädagogisches Konzept, Raumkonzept)
- ❖ Übersicht der Zahl und der Art der Plätze
- ❖ Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners
- ❖ Erklärung des Antragstellers ob eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug vorliegt
- ❖ Erklärung des Antragstellers, dass er die Vergabegrundsätze der VOB einhält
- ❖ Erklärung des Antragstellers, dass er das Recht der zuständigen staatlichen und kommunalen Stellen zu einer Prüfung der Baumaßnahme anerkennt.

7.2 Bewilligungsverfahren

Der Stadtrat der Stadt Fürth entscheidet über die Förderung der beantragten Maßnahme.

Der Beschlussfassung geht regelmäßig der Abstimmungsprozess zwischen Amt für Kinder, Jugend und Familien und dem Maßnahmenträger sowie die Beratung im Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten voraus.

Nach Beschluss des Stadtrates und Bewilligung der Fördermaßnahme durch die Regierung von Mittelfranken erhält der Zuwendungsempfänger einen schriftlichen Bewilligungsbescheid von der Stadtkämmerei Fürth.

7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuweisung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuweisungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuweisung gelten die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO sowie Art. 48 bis Art. 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8. Auszahlungsverfahren / Sicherheitseinbehalt

8.1 Mittelabruf

Die bewilligten Zuwendungen können bei der Stadtkämmerei Fürth anteilig nach Baufortschritt im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel abgerufen werden. Hierzu muss ein formloser Antrag, eine Rechnungsübersicht und die jeweiligen chronologischen fortlaufend nummerierten Rechnungen in Kopie vorgelegt werden.

8.2 Sicherheitseinbehalt

Bis zur Prüfung des Verwendungsnachweises werden bis zu 80% des bewilligten Zuschusses ausbezahlt. Zur Vermeidung von Überzahlungen und zur Sicherung der rechtzeitigen Vorlage des Verwendungsnachweises wird die Auszahlung eines Restbetrages von 20% der Gesamtzuwendung (=Sicherheitseinbehalt) von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig gemacht. Voraussetzung für die Auszahlung des gesamten Zuschusses ist der geprüfte Verwendungsnachweis durch die Regierung von Mittelfranken.

9. Nachweis der Mittelverwendung

Der Verwendungsnachweis ist bei der Stadtkämmerei Fürth, wenn im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt ist, innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes nachzuweisen.

Der Zuwendungszweck ist dann regelmäßig erfüllt, wenn der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Der Verwendungsnachweis muss die Kostenfeststellung in Form der DIN 276 in der jeweils gültigen Fassung, einen ausführlichen Sachbericht, die Submissionsliste und eine Einzelaufstellung über die bezahlten Rechnungen enthalten. Auf Anforderung sind die Originalrechnungen vorzulegen.

Originalbelege sind zur Vorlage bei der Stadt Fürth oder zur Einsichtnahme vor Ort auf die Dauer von fünf Jahren (nach Vorlage des Verwendungsnachweises durch die Stadtkämmerei bei der Regierung von Mittelfranken) aufzubewahren, sofern nicht aus steuerlichen oder sonstigen Gesichtspunkten eine längere Aufbewahrungspflicht gilt.

Weitere Einzelheiten regelt Nr. 6 der ANBest-K.

10. Vorbehaltsklausel

Abweichungen in der Förderhöhe und weitere Voraussetzungen können sich ergeben, wenn und soweit Sonderförderprogramme des Freistaates Bayern und/oder des Bundes einschlägig sind und sich die Stadt Fürth hieran beteiligt. Sollten sich die Förderbedingungen und Förderhöhe seitens des Freistaats Bayern oder die Haushaltssituation der Stadt Fürth verschlechtern ist über die Ausgestaltung der Richtlinie ggf. neu zu entscheiden.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage der Beschlussfassung im Stadtrat der Stadt Fürth, mithin am 25.03.2015 in Kraft. Sie gilt für Maßnahmen, die ab 01.01.2015 beantragt werden bzw. worden sind.

Fürth, den _____ 2015

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister